

Pädagogische AdministratorInnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen

Zur Entlastung aller Lehrpersonen und der Schulleitung in der allgemeinbildenden Pflichtschule (öffentliche Schulen und private Schulen mit Öffentlichkeitsrecht) wurde durch einen Gesetzesbeschluss mit dem Schuljahr 2025/26 eine pädagogisch-administrative Fachkraft geschaffen.

Der Gewerkschaft der PflichtschullehrerInnen ist damit die Umsetzung der jahrelangen Forderung gelungen, neben Sekretariatskräften auch pädagogische AdministratorInnen - ähnlich wie in mittleren und höheren Schulen - einzusetzen. Zahlreiche Anfragen erreichen uns als LandesvertreterInnen des Team Thomas Krebs fcg - wiener lehrerInnen zu diesem Thema. Daher möchte ich Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, einen Überblick über den aktuellen Stand in dieser Thematik geben.

Grundlegende Informationen:

- Mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2025/2026 ist die Einrechnung von pädagogisch-administrativen Tätigkeiten in die Unterrichtsverpflichtung für eine Lehrperson oder zwei Lehrpersonen im Umfang von jeweils 0,5 Wochenstunden für jede an der Schule geführte Klasse als zusätzliches Kontingent vorgesehen.
- Deutschförderklassen gelten nicht als Klassen im Sinne des Schulrechts und sind daher für die Festsetzung der Abschlagstunden nicht zu berücksichtigen.
- Je eingerechneter Wochenstunde sind wöchentlich zwei Verwaltungsstunden à 60 Minuten zu leisten.
- Die Zuordnung der Abschlagstunden an eine Lehrperson oder an zwei Lehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung im Rahmen der Lehrfächerverteilung. Es liegt also im Ermessen der Schulleitung, ob sie die für die Schule zur Verfügung stehenden Abschlagstunden auf eine Lehrperson oder auf zwei Lehrpersonen aufteilt.
- Eine Übernahme von Einrechnungsstunden durch von der Unterrichtsverpflichtung voll freigestellte Schulleitungen ist nicht zulässig.

Offene Fragen:

- Vor allem kleine Schulstandorte melden zurück, dass die Personalressourcen für die Einführung der pädagogischen AdministratorInnen sehr knapp sind. Es muss daher geklärt werden, ob in Ausnahmefällen pädagogische AdministratorInnen Mehrdienstleistung übernehmen können.
- Das Bildungsministerium hat in einer Besprechung mit den Bildungsdirektionen Fortbildungen für die pädagogischen AdministratorInnen im Ausmaß von insgesamt 6 ECTS (davon 3 in der Bildungsdirektion sowie 3 auf den pädagogischen Hochschulen) genannt. Nach Rückfrage im Bildungsministerium geht man zurzeit (Stand 31.3.2025) von einem freiwilligen Angebot für die betroffenen KollegInnen aus.
- Die pädagogischen AdministratorInnen werden Arbeitsplätze und die dafür notwendige Ausstattung benötigen, die der Schulerhalter der öffentlichen Pflichtschulen, die MA 56, sowie die Schulerhalter der privaten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht zur Verfügung stellen müssen. Bis jetzt ist diesbezüglich noch nichts vorbereitet worden.

Mögliche Tätigkeitsbereiche der pädagogischen AdministratorInnen:

In Besprechungen der Gewerkschaft der PflichtschullehrerInnen mit dem Bildungsministerium wurden mögliche Aufgabengebiete der pädagogischen AdministratorInnen als Beispiele genannt:

- Unterstützung bei der Erstellung der Schulorganisation und Lehfächerverteilung
- Unterstützung bei der Planung bei der Unterrichtsorganisation (z.B. Stundenplan, Diensteinteilung, ...)
- Erstellung von Supplierplänen
- Meldung von Krankenständen, Pflegefreistellungen, Fort- und Weiterbildungen, ...
- Unterstützung der Planung von Fort- und Weiterbildungen
- Unterstützung bei pädagogischen Projekten
- Verwaltung der Stammdaten der SchülerInnen
- Zeugniserstellung

- Ausgabe von Schulbesuchsbestätigungen
- Organisation von Erhebungen, Meldungen, Evaluationen, ...
- Kommunikation mit Schulpartnern, Unterstützung bei Elterngesprächen, ...

Die Aufgabenbereiche können schulautonom erweitert werden.

Neuregelung der Schulleitungs-Stellvertretung

Nach der bisherigen Rechtslage hat bei der Verhinderung der Schulleitung im Pflichtschulbereich jene Lehrperson die Schulleitung zu vertreten, die der Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2a 2 angehört und das höchste Besoldungsdienstalter aufweist.

Diese Regelung wurde in der Dienstrechtsnovelle 2024 erweitert. Zukünftig soll grundsätzlich die Lehrperson, die von der Schulleitung mit ihrer Vertretung beauftragt worden ist, die Vertretung übernehmen.

Ist die von der Schulleitung zur Vertretung ausgewählte Lehrperson ebenfalls verhindert, hat die Vertretung eine andere Lehrperson wahrzunehmen. Es ist zweckmäßig, dass die Schulleitung gleich vorweg eine zweite Stellvertretung bestimmt.

Für Rückfragen zu diesem Thema schreiben Sie bitte an thomas.krebs@fcg-wien-aps.at